

Regierungsratsbeschluss

vom 31. März 2009

Nr. 2009/570

Einsatz mobiler Kommunikationsmittel

1. Ausgangslage

Der Anteil der im Einsatz stehenden mobilen Kommunikationsmittel in der kantonalen Verwaltung nimmt stetig zu. Heute sind ca. 600 mobile Geräte in der Zentralverwaltung im Einsatz, welche durchschnittlich alle drei bis fünf Jahre ersetzt werden müssen. Im Einsatz stehen folgende Geräte: Natel für den alleinigen Einsatz im Sprachverkehr, Mobile unlimited Karten für den mobilen Datenaustausch für Lap Tops, Palm zur Führung der elektronischen Agenda und zur Pflege der Kontaktadressen sowie Blackberry als universelles Gerät (Sprachverkehr, Mailverkehr, Agenda, Kontaktadressen, etc.)

Der Einsatz dieser Mittel unterstützt und erleichtert die Arbeit der Mitarbeitenden wesentlich. Die mobilen Kommunikationsmittel (Handys) werden immer mehr im Zusammenhang mit dem Mailsystem, dem Terminkalender, den Kontaktdaten und andern Dienstleistungen genutzt. Ein Gerät, welches aus dienstlichen Gründen zur Verfügung gestellt wird, wird in aller Regel auch teilweise für private Zwecke benützt. Erfolgt beispielsweise die Datensicherung und -pflege über das geschäftliche Mailsystem werden aus naheliegenden Gründen gleichzeitig auch die privaten Daten gespeichert und gesichert.

Die Provider bieten verschiedenen Abonnementstypen an, welche es erlauben, die Kosten einzelner Funktionsweisen des Gerätes je nach Einsatz zulasten des Arbeitgebers oder zulasten der privaten Abrechnung des Mitarbeitenden abzurechnen.

2. Erwägungen

Für den Einsatz der mobilen Kommunikationsmittel sind aus folgenden Gründen Regelungen notwendig:

- Die Kriterien für die Festlegung, ob und welche mobilen Kommunikationsmittel den Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt werden und wer die Kosten dafür trägt, wird in den Dienststellen unterschiedlich gehandhabt. Die Voraussetzungen für die Abgabe eines Gerätes und die Kostentragung sollen deshalb vereinheitlicht werden. Dabei ist vom Grundsatz auszugehen, dass mobile Geräte nur jenen Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt werden, welche aufgrund ihrer dienstlichen Aufgabe darauf angewiesen sind. Massgebend ist somit der ausgewiesene Bedarf aufgrund des Dienstauftrages. Die Abgabe des Gerätes soll in Bezug auf die Investitions- und wiederkehrenden Kosten wirtschaftlich sein.

- Die Provider bieten verschiedene Möglichkeiten der Kostenabrechnung an. So können beispielsweise mit demselben Natel (gleiche Nummer) Gespräche zulasten des Arbeitgebers mit Rechnungsstellung an den Kanton wie auch private Gespräche zulasten der privaten Abrechnung geführt werden. Da nicht sämtliche Dienste nach Privat- und Geschäftskosten automatisch abgerechnet werden können, erfolgt die Kostenabrechnung nach 2 Varianten:
 Variante 1: Die Rechnungsstellung für private Anwendungen erfolgt an die Geschäftsadresse und wird der jeweiligen Kostenstelle belastet. Die Mitarbeitenden rechnen quartalsweise ihre privaten Aufwände ab (Abrechnung AFIN). Ein entsprechender Lohnabzug wird vorgenommen.
 Variante 2: Die Rechnungsstellung erfolgt an die Privatadresse. Als Abgeltung für die Kosten für den dienstlichen Gebrauch des Gerätes wird den Mitarbeitenden eine Spesenentschädigung von pauschal 10 Franken vergütet. Der Nutzen dieses Angebotes liegt darin, dass dasselbe mobile Kommunikationsmittel sowohl für den geschäftlichen wie den privaten Gebrauch benützt werden kann und dadurch Varianten bietet für die individuell richtige Kostenbelastung.
- Mit den Providern konnten attraktive Tarifkonditionen ausgehandelt werden, welche den Mitarbeitenden der Verwaltung für ihr privat genutztes Natel angeboten werden können (sog. Mitarbeitendenaktion). Die Mitarbeitenden haben somit die Möglichkeit, ihr privates Natel zu denselben Konditionen, wie sie für das Gesamtvolumen des Kantons ausgehandelt wurden, bei ausgewählten Providern anzumelden. Ein Wechsel der Rufnummer ist nicht erforderlich und die Rechnungsstellung erfolgt an die private Adresse.

Die Vielzahl möglicher Anwendungen wie auch generell der Einsatz der zur Verfügung gestellten mobilen Kommunikationsmittel erfordert verbindliche Regelungen, welche bei Abgabe eines Gerätes oder bei Lösung eines Abonnements über den Pool des Kantons mit den Mitarbeitenden vereinbart werden müssen. In den Richtlinien für den Einsatz mobiler Kommunikationsmittel sind die Konditionen für die Abgabe und den Einsatz eines Gerätes geregelt. Im Dokument „Mobile Kommunikation, Konditionen, Abonnementstypen“ werden die aktuellen Tarife definiert. Als Grundlage für die Tarifvereinbarung dient der Rahmenvertrag der Schweizerischen Informatikkonferenz (SIK), welcher jedes Jahr neu ausgehandelt wird. Die Richtlinien wurden gestützt auf Befragungen in verschiedenen Ämtern sowie nach Rücksprache mit der Finanzkontrolle erstellt.

3. Kosten

Die Investitions- sowie wiederkehrenden Kosten sind in den jeweiligen Departementsbudgets enthalten und müssen von den IGV Vertretern von jedem Departement pro Antrag bewilligt werden.

Davon ausgehend, dass jährlich ca. 150 Geräte ersetzt werden müssen, ist mit Investitionskosten von 150'000 Franken und wiederkehrende Kosten von 45'000 Franken pro Jahr zu rechnen.

4. Beschluss

- 4.1 Die Richtlinien für den Einsatz mobiler Kommunikationsmittel und die Angebotsübersicht für mobile Kommunikation (Konditionen, Abonnementstypen) werden beschlossen.
- 4.2 Das Amt für Informatik und Organisation wird beauftragt und ermächtigt, die entsprechenden Verträge mit ausgewählten Providern nach den Grundlagen der SIK abzuschliessen.

- 4.3 Das Amt für Informatik und Organisation wird beauftragt, die Vorgaben für den Einsatz mobiler Kommunikationsmittel für den geschäftlichen- und privaten Gebrauch gemäss den Vorgaben umzusetzen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Richtlinien für den Einsatz mobiler Kommunikationsmittel
Mobile Kommunikation, Konditionen, Abonnementstypen

Verteiler

Amt für Informatik und Organisation (AIO)
Finanzdepartement
Polizeikommando SGR/hs (3)
Personalamt
Kantonale Finanzkontrolle
Informatikgruppe Verwaltung (7); Versand durch AIO